

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1901

11 (27.12.1901)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1901.

Inhalt.

Dienstmeldungen.

Bekanntmachungen. 1. Die Gestattung des Gebrauchs eines Bibelauszugs im Religionsunterricht der Volksschule betr. — 2. Entlassung aus dem Dienst der evang. Landeskirche betr. — 3. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerlassen zur Abhör im Jahre 1902 betr. — 4. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr. — 5. Die Überfendung der baren Steuerrückvergütungen betr.

Todesfälle.

1.

Dienstmeldungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 2. November d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Feldberg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Hermann Müllert in Feldberg zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 13. November d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Walbwimmersbach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Wilhelm Bender in Walbwimmersbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 16. November d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Diersheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pastorationsgeistlichen Karl Schilling in Neustadt zum Pfarrer in Diersheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 25. November d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Bruchsal aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Otto Werner in Hausen zum Stadtpfarrer in Bruchsal zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 30. November d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Scherzheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Theodor Meßler in Unterschüpf zum Pfarrer in Scherzheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 30. November d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Weiler, Diöcese Hornberg, aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pastorationsgeistlichen Karl Zipperer in Meersburg zum Pfarrer in Weiler bei Hornberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 3. Dezember d. Js. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Marktahler auf die evang. Pfarrei Meckesheim auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgiltig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 4. Dezember d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Memprechtshofen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Emil Walther in Meßkirch zum Pfarrer in Memprechtshofen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 4. Dezember d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Zuzenhausen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Johannes Tavernier in Daudenzell zum Pfarrer in Zuzenhausen zu ernennen.

Die vonseiten der Gräflich von Degensfeld-Schomburg'schen Grund- und Patronats-herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Friedrich Karl Schmitt in Stebbach auf die erledigte evang. Pfarrei Stebbach ist unterm 18. November d. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die vonseiten der Fürstlich Reiningen'schen Standes- und Patronats-herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Gotthilf Günther in Neckarmühlbach auf die erledigte evang. Pfarrei Obrigheim ist unterm 4. Dezember d. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 22. November d. Js. Nr. 12248 wurde Kanzleiaffistent Gustav Jacob bei dieser Stelle zum Registraturassistenten ernannt.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Gestattung des Gebrauchs eines Bibelauszugs im Religionsunterricht der Volksschule betr.

Durch Beschluß der Generalsynode des Jahres 1894 ist uns die Frage „zur wiederholten Erwägung übergeben“ worden, „ob nicht der fakultative Gebrauch eines Auszugs aus der Bibel für die Schule gestattet werden könne.“ Das „biblische Lesebuch für evangelische Schulen“, auf welches schon damals hingewiesen und gewartet wurde, ist nun in amtlicher Ausgabe des Württemberger Konsistoriums vor einigen Monaten erschienen und bald darauf in Nr. 7 des Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts zum Gebrauch in den Mittelschulen an Stelle der bisher verwendeten Familien- oder Schulbibeln von uns empfohlen worden. Was aber die Gestattung desselben für die Volksschule betrifft, so haben wir in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalaus- schuß und auf Grund eingehender Beratung es nicht für zweckmäßig erachten können, einer fakultativen Einführung im Sinne der 1894 betonten Bedeutung dieses Ausdrucks (wornach der Gebrauch nicht nur der einzelnen Kirchengemeinde, sondern innerhalb derselben auch den Eltern der Kinder freigegeben werden sollte; s. Verhandlungen S. 71/72) näher zu treten, und deshalb die Vertagung der Entscheidung bis zur nächsten Generalsynode beschlossen. Wir gedenken dieser einen bestimmten Antrag zu unterbreiten, zu- vor aber über die Stellung der Diöcesansynoden zu der Angelegenheit uns noch zu verlässigen und zu diesem Zwecke der nächsten oder übernächsten die Angelegenheit zur Äußerung vorzulegen. Im Hinblick auf diese unsere Absicht fordern wir sämtliche Geistliche und vor allem die Dekane hiedurch auf, sich mit dem genannten Lesebuch genau bekannt zu machen, sowie ihren Kirchenältesten die Kenntnisaahme von demselben zu vermitteln und so die Abgabe eines begründeten Urteils bei allen Beteiligten vorzubereiten. Es ist zu beziehen durch unsere badische Landesbibelgesellschaft für 1 M 50 S.

Karlsruhe, den 20. November 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

2. Entlassung aus dem Dienst der evang. Landeskirche betr.

Witar Hermann Heisler, zuletzt in Meckesheim verwendet, ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

3. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchl. Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerklassen zur Abhör im Jahre 1902 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 vergl. mit den Bestimmungen in unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1890 S. 178 ff.) und § 42 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898 (Anlage II zu dem Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. IV vom 9. April 1898) sind die auf 1. Januar 1902 abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuerklassen spätestens bis 1. Juni 1902 zur Prüfung anher einzusenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Klassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1901 abgelaufen ist, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate, d. i. bis April 1902, gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit dieselben längstens bis 1. Juni 1902 durch die Dekanate zur Veranlassung der Prüfung anher eingeseudet werden können.

Zugleich machen wir ausdrücklich auf die gehörige Beachtung der Bestimmung der §§ 128 und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften [— Vergl. den Nachtrag vom Jahre 1898 zu diesen Vorschriften und § 25 der Verordnung vom 1. September 1897 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1897 S. 123 ff.) —] aufmerksam, wornach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujarb.

Ziegler.

4. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Evang. Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 6. September l. Jz. (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 120) in Erinnerung gebracht, wornach mit Aufstellung derjenigen Voranschläge, deren Periode mit dem 31. Dezember 1901 endigt, als bald, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zu beginnen ist und die beglaubigten Abschriften derselben in thunlichster Völte anher vorzulegen sind.

Wir fügen noch bei, daß Fondsrechnungen der Vorlage der Voranschlagsabschriften nicht mehr anzuschließen sind.

Die Impressen, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60 S für das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. b. Pr.

Bujard.

Gaud.

5. Die Übersendung der baren Steuerrückvergütungen betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Porto für Übersendung von baren Steuerrückvergütungen an Empfangsberechtigte, welche nicht am Orte der Erhebungswahl wohnen, im Sinne der Bestimmung in § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr an dem Betrag derselben in Abzug zu bringen ist.

Im Anschluß hieran wird angeordnet, daß in § 12 Abs. 6 unserer Dienstweisung vom 22. August 1895 über die Geschäftsführung bei Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1895 Nr. XI) anstelle des Schlusssatzes „die Kosten der Zustellung der Rückvergütung trägt der Empfänger“ die Worte treten: „Die Zustellung der Rückvergütung an den Empfänger erfolgt **portofrei.**“

Was die Verausgabung der hiernach entstehenden Portokosten für Rückvergütungen an allgemeiner Kirchensteuer anbelangt, so hat solche nach den für die Behandlung der Portoauslagen bei den Erhebungsstellen bestehenden Grundsätzen zu erfolgen, d. i. bei den Erhebungsstellen ohne Ortssteuer durch Aufnahme in das gemäß § 13 der D. W. zu führende Porto- und Beitreibungskostenverzeichnis, bei den Erhebungsstellen mit Ortssteuer durch Berechnung in der Ortskirchensteuerklasse gemäß § 45 Abs. 1 der D. W.

Die Abänderung des Schlusssatzes von § 12 Abs. 6 der D. W. ist in der Handausgabe der Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse unter Abschnitt E entsprechend vorzumerken.

Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden angewiesen, den ihnen unterstellten Erhebern von Vorstehendem zur Darnachachtung Kenntnis zu geben und dafür zu sorgen, daß die fragliche Änderung auch in den Handexemplaren derselben vorgenommen werde.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Ziegler.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 15. November d. Js.: Ludwig, Wilhelm, Pfarrer in Rußbaum.

am 10. Dezember d. Js.: Hagenmeyer, Karl, Pfarrer in Hugsweier.